

**RECHTSABTEILUNG**

Klara-Pölt-Weg 2  
6020 Innsbruck  
Tel +43 (0)59160 - 1618  
Fax +43 (0)59160 - 51612  
www.tgkk.at

An den  
Hauptverband der österreichischen  
Sozialversicherungsträger  
Haidingergasse 1  
1030 Wien

**Ref.12-Stellungnahme@sozialversicherung.at**

**Gesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisation der  
Finanzverwaltung und der Sozialversicherung - ZPFSG**

**Artikel 1: Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger  
Abgaben und Beiträge - PLABG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der im Betreff genannten Anfrage wird seitens der Tiroler  
Gebietskrankenkasse das Bedauern ausgedrückt, dass mit der  
vorliegenden Gesetzesänderung massiv in ein sehr komplexes und  
gut funktionierendes System der sozialen Sicherheit eingegriffen  
wird. Eine Notwendigkeit dieser Reform ist dabei nicht zu erkennen.  
Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die weitreichenden  
Auswirkungen nicht unterschätzt werden dürfen.

Diese Stellungnahme geht im wesentliche auf **2 Hauptkritikpunkte**  
ein.

1. auf die **Verfassungswidrigkeit** dieses Gesetzesentwurfes und
2. auf die **Ineffizienz**, da durch diesen Gesetzesentwurf ein  
effizientes System zu einem ineffizienten bürokratischen  
System umgebaut wird, dessen Funktionalität gleichzeitig  
reduziert wird.

Bereits im *Regierungsprogramm* 2017 bis 2022 wurde angekündigt,  
dass die Prüfer der SV und der Finanz in einer selbständigen

**Datum**

05.10.2018

**Ihr Zeichen/Ihre Nachricht**  
ZI.REP-43.00/18/0188

**Unser Zeichen/  
SachbearbeiterIn**

III-AP/CW  
MMMag. Andreas Pult  
**E-Mail-Adresse**  
recht@tgkk.at

**Hauptverwaltung**

Klara-Pölt-Weg 2  
6020 Innsbruck

**Servicezeiten:**

**Hauptverwaltung**  
Montag bis Donnerstag  
von 7:30 bis 15:00 Uhr  
Freitag  
von 7:30 bis 14:00 Uhr  
**Servicestellen**  
Montag bis Freitag  
von 7:30 bis 14:00 Uhr

**Bankverbindung**

Raiffeisen Landesbank Tirol  
AT55 3600 0000 0063 2000

**UID-Nr.:** ATU31726308

Prüfinstitution zusammengefasst werden. Die *Erläuterungen zum SV-OG* (§ 30a Abs. 1 Z 14 SV-OG) besagen nun, dass die Sozialversicherungsprüfung nach § 41a ASVG künftig ausschließlich durch das BMF erfolgen soll.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge (ZPFSG) soll nun ein Prüfdienst für die Prüfung der lohnabhängigen Abgaben und Beiträge (**PLAB**) und für die Durchführung von allgemeinen Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen eingerichtet werden. Die Leitung des Prüfdienstes soll durch den **Vorstand** geschehen, welchem für die fachliche Leitung **Fachvorstände** zur Seite gestellt werden können. Für Zwecke der Kooperation und der Koordinierung in Angelegenheiten des PLAB ist ein **Prüfungsbeirat** beim BMF einzurichten. Der **Prüfungsauftrag** ist nunmehr einzig und allein vom **Finanzamt der Betriebsstätte** zu erteilen. Die beteiligten Institutionen sind an das Prüfungsergebnis nicht gebunden, wobei ein Abweichen nur bei Vorliegen eines die Richtigkeit in Zweifel ziehenden Anlasses möglich sein soll.

Zur **Verfassungswidrigkeit** ist auszuführen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist **verfassungswidrig**. Es ist ein massiver und rechtlich unzulässiger Eingriff in die Finanzhoheit der Sozialversicherung (Selbstverwaltung). Hohe finanzielle Nachteile für die Versichertengemeinschaft werden durch den Verlust der Prüfkompetenz durch die Krankenversicherungsträger (§ 41a ASVG bzw. § 86 EStG) folgen. Dass die GPLA ausschließlich von der Finanz durchgeführt wird entzieht der SV die direkte Beteiligung an der Beitragsprüfung. Weder mit den Grundsätzen der Selbstverwaltung vereinbar, noch nachvollziehbar ist, dass die gesamte Beitragsprüfung an das Bundesministerium für Finanzen gesetzlich übertragen wird. Dies bei einer Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, die ihre Beiträge (noch) selbst einhebt und verwaltet. Die wahrscheinliche Überprüfung des Verfassungsgerichtshofes bleibt abzuwarten.

Zur **(In)Effizienz** ist auszuführen.

Der **Rechnungshofbericht** des Jahres 2012 erläutert, dass das Mehrergebnis, das sind die aus GPLA-Prüfungen resultierenden Abgaben- und Beitragsnachforderungen von 2001 auf 2010 durch die Einführung der GPLA um rund **80%** durch Prüfer der SV erhöht werden konnte, während dies durch Prüfer der Finanz um nur **11%** der Fall war. Zudem unterstreicht der Rechnungshofbericht, dass sowohl die organisatorische Eingliederung am Standort der 10 SV-Träger, im Gegensatz zur Finanz (Finanzämter haben 1 bis 5 Standorte; Prüfer sind auf Standorte verteilt), als auch die einheitliche fachliche Unterstützung durch Abteilungs- bzw. Gruppenleiter sowie die Unterstützung durch Innen-

und Erhebungsdienst und IT bei der SV **effizienter** sind, als jene der Finanz. Auch sind die GPLA-Prüfer der SV nicht für weitreichende Zusatzaufgaben vorgesehen, während jene der Finanz auch als IT-Unterstützer, Teamexperten und administrative Innendienstmitarbeiter tätig sind, sodass die produktive Prüfungszeit um fast ein Fünftel geringer ist als jene der SV-Prüfer. Zudem hemmt die **dezentrale Struktur der Finanzämter** den Informationsfluss und Wissenstransfer zwischen der SV und der Finanz. Aufgrund dieser Ausführungen, der effizienteren GPLA-Struktur bei der SV, der vorliegenden (auch aktuellen) Mehrergebnisstatistiken (vgl. auch parlamentarische Anfrage Nr. 823/AB vom 13.07.2018 zu **852/J**; und 1463/AB vom 25.09.2018 zu **1473/J**) ist es unverständlich, weshalb die SV-GPLA-Prüfer mit dem administrativen, juristischen, Leitungs- und IT-Bereich (CC-GPLA) dem BMF zugewiesen werden sollen. Vorteile können darin – außer in einem direkten Weisungsdurchgriff durch das BMF – nicht erkannt werden.

Auch die Zahlen im **Controlling-Bericht** (Jahresbericht 2017) zeigen, dass die **SV wesentlich effizienter arbeitet als die Finanz**.

Die Ergebnisse der **Lohnsteuer, DB, DZ und der Kommunalsteuer** im Jahr 2017:

- Von den Finanzprüfern wurde die Messgröße mit einer Abweichung von -15,0% **nicht erreicht**.
- Von den SV-Prüfern wurde die Messgröße mit einer Abweichung von +24,7% **erreicht**, sogar **überboten**.
- Das Gesamtergebnis lag bei -3,1%.

Die Ergebnisse der **SV-Beiträge** im Jahr 2017:

- Von den Finanzprüfern wurde die Messgröße mit einer Abweichung von ganzen -47,0% **nicht erreicht**.
- Von den SV-Prüfern wurde die Messgröße mit einer Abweichung von gerade einmal -8,8% **nicht erreicht**.
- Das Gesamtergebnis lag bei -20,2%.

Die Ergebnisse der **Fallzahlen** im Jahr 2017:

- Von den Finanzprüfern wurde der Zielwert (12.000 Fälle) mit einer Abweichung von -17,7% **nicht erreicht**.
- Von den SV-Prüfern wurde der Zielwert (12.000 Fälle) mit einer Abweichung von +20,2% **erreicht**, sogar **überboten**.
- Das Gesamtergebnis lag bei +1,3%, insbesondere auf Grund der Leistungen der SV-Prüfer.



Im Ergebnis haben die **Finanzprüfer keines der 3 genannten Ziele erreicht**.

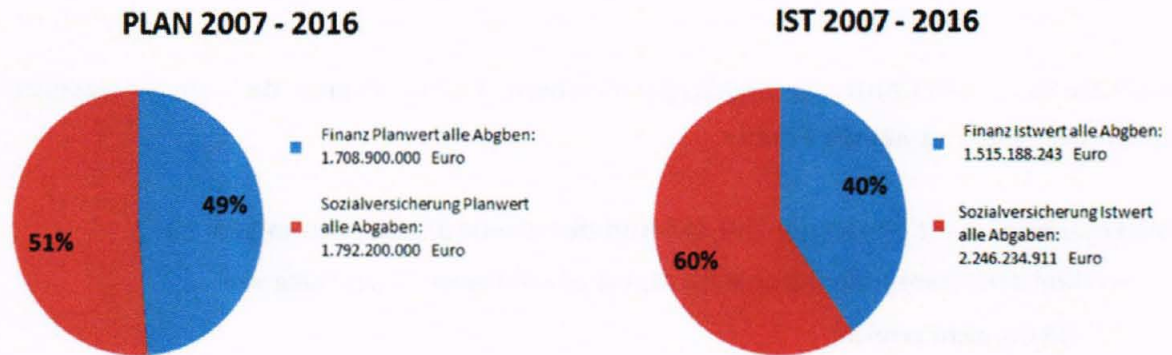
Die **SV-Prüfer haben 2 von 3 genannten Zielen erreicht**.

Das gleiche Bild zeigt sich auch an den **Planwerten und Istwerten** im Zeitraum 2007 bis 2016.

**Geplant** war, dass die **SV 51% aller Abgaben** (SV-Planwert), und die **Finanz 49%** aller Abgaben (Finanz-Planwert) nachrechnet.

**Tatsächlich** hat aber die **SV ganze 60% aller Abgaben** (SV-Istwert), und die **Finanz nur 40%** aller Abgaben (Finanz-Planwert) nachgerechnet.

Dies wird anhand der folgenden Grafik veranschaulicht.



(Quelle **Hauptverband**, Dr. Alexander Biach, Verbandsvorsitzender des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, 46. Tagung der Deutsch-Österreichischen Zukunftswerkstatt zur sozialen Krankenversicherung am 25.9.2018)

Die SV-GPLA arbeitet also nachweislich **wesentlich effizienter** als die Finanz-GPLA. Der vorliegende Gesetzesentwurf hat zur Folge, dass es zu **Effizienz- und Effektivitätsverlusten** kommt, die **Bürokratie erhöht** (und nicht abgebaut wird), und dass es zu **Kostensteigerungen in diesem System** kommen wird.

**Zum vorliegenden Gesetzesentwurf (chronologischer Aufbau).**

## 1. Abschnitt

### Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (§§ 1 bis 6)

Im vorliegenden Begutachtungsentwurf ist festgelegt, dass sich der Wirkungsbereich des einzurichtenden Prüfdienstes auf das **gesamte Bundesgebiet** erstrecken soll (§ 1), jedoch nicht ausgeführt, ob dies auch für das Einsatzgebiet der Prüfer gilt. Diese werden bislang regional (z.B. Prüfer der TGKK in Tirol) eingesetzt und ist dies auch aufgrund der Kenntnisse der individuellen Gegebenheiten sehr vorteilhaft und sollte es hierbei zu keinen Änderungen

kommen. Eine diesbezügliche **Klarstellung zur örtlichen Zuständigkeit und zum Einsatzgebiet der Prüfer**, zumindest für die derzeitigen Mitarbeiter, sollte eingearbeitet werden.

Darüber hinaus ergibt sich aus **§ 2** auch **keine konkrete Organisationsstruktur** des zukünftig einzurichtenden Prüfdienstes, mit Ausnahme der des Vorstandes und der Fachvorstände. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung unter tatsächlicher Einbindung der Sozialversicherung wäre sinnvoll.

Hinsichtlich des **§ 4 Abs. 2** ist jedenfalls kritisch anzumerken, dass mit dieser Regelung den Prüfern der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (zukünftig: BVAEB) die bislang bestehende **Kompetenz** zur Durchführung von Sozialversicherungsprüfungen genommen wird. Dieser Absatz hat zur Folge, dass **Dienstgeber** in Österreich, für welche nicht die ÖGK für die Einhebung der KV-, UV- *oder* PV-Beiträge zuständig ist, keiner Sozialversicherungsprüfung der ÖGK, sondern lediglich der Lohnsteuerprüfung und Kommunalsteuerprüfung der BVAEB unterliegen. Der Sinn und Zweck dieser Regelung ist nicht erkennbar.

Widersprüchlich ist der Gesetzestext mit den Erläuterungen: im Gesetzestext heißt es KV-, UV- *oder* PV-Beiträge, in den Erläuterungen KV-, UV *und* PV-Beiträge. Eine Richtigstellung ist erforderlich.

## 2. Abschnitt

### Prüfungsbeirat beim Bundesminister für Finanzen (§§ 6 bis 9)

#### § 7 Einrichtung des Prüfungsbeirats

Der Prüfungsbeirat kann, alleine schon auf Grund der Besetzung, nicht ausreichend gewichtig im Sinne der Sozialversicherung mitreden. Die **Stimmgewichtung** muss daher im **Verhältnis** zu den zu prüfenden Beiträgen und Steuern stehen. Aus obiger Grafik ist ersichtlich, dass der Ist-Wert der SV € 2,246 Milliarden, der Ist-Wert der Finanz € 1,515 Milliarden beträgt. Aufgrund von diesem Verhältnis müssen daher **3 Vertreter der ÖGK** (nicht 2) im Prüfungsbeirat vertreten sein. Weiters muss daher auch der **Vorsitzende von der ÖGK** und der Stellvertreter von BMF bestellt werden, nicht, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, umgekehrt.

#### § 8 Aufgaben des Prüfungsbeirats

Die Aufgaben des Prüfungsbeirates sind unzureichend. Eine der Aufgaben des Prüfungsbeirates muss die Möglichkeit des **steuernden Eingriffes** in die PLAB sein. Dazu sind **Sitzungen** mit klaren geschäftsleitenden Kompetenzen und organisatorischen

Entscheidungen festzulegen. Es sind **Zielvorgaben** als Instrumente und ein regelmäßiges **Monitoring** bereits im Gesetz festzulegen.

Dazu ist zwischen der Sozialversicherung und der Finanz eine **Kooperationsvereinbarung** als Instrument einzurichten, in der alle wesentlichen Fragen des Prüfdienstes, der Prüforganisation, des Ablaufs, der Personalverwendung, des Recruitings, der Ausbildung und Schulung festzulegen sind.

### **§ 9 Sitzungen des Prüfungsbeirats**

Der Prüfungsbeirat sollte nicht mindestens zweimal jährlich, sondern **monatlich** Sitzungen einberufen müssen.

## **3. Abschnitt**

### **Verfahren (§§ 10 bis 13)**

#### **§ 11 Anregungsrecht**

Das sogenannte Anregungsrecht verschärft das Bild der **Verfassungswidrigkeit**, auch wenn es der Versuch sein soll, so etwas wie eine Parteistellung für die ÖGK für die Beiträge der Versichertengemeinschaft herzustellen. Der Grad der Ausgestaltung dieses bloßen Anregungsrechts für die ÖGK ist jedenfalls **zu wenig**. Erforderlich sind die explizite **Parteistellung** der ÖGK bei PLAB und ein **wirkliches Mitspracherecht**. Die gegenständliche Regelung erlaubt es nicht, für zahlreiche Verfahren überhaupt wirksam tätig werden zu können, vielmehr wird die Sozialversicherung zum **Bittsteller in eigenen hoheitlichen Angelegenheiten degradiert**.

#### **§ 13 Revision**

Das BMF soll nun berechtigt sein, gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide, denen eine PLAB vorausgegangen ist, **Revision** an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. In den Erläuterungen ist dazu erwähnt, dass das BMF bereits jetzt ein Revisionsrecht gegen Entscheidungen des Bundesfinanzgerichtes und der Landesverwaltungsgerichte hat. Angemerkt wird dazu, dass trotz dieser Reform **weiterhin 3 mögliche zuständige Gerichte, nämlich das Bundesverwaltungsgericht (BVwG), das Bundesfinanzgericht (BFG) und das Landesverwaltungsgericht (LVwG), nach einer PLAB bestehen bleiben**. Daher ist das *Ziel 1* des Vorblattes nicht erfüllt, denn bereits jetzt gibt es für die geprüften Arbeitgeber immer nur einen zentralen Ansprechpartner bei einer Prüfung, entweder die SV oder die Finanz.

## 5. Abschnitt

### Personal (§§ 15 bis 20)

#### § 15 Verwendung von Bediensteten der ÖGK

Gemäß dem Gesetzesentwurf werden alle Bedienstete, die zum 01.01.2019 als Bedienstete der TGKK *überwiegend* der GPLA (Prüfer, Erheber, Juristen, Personen in Leitungstätigkeiten und auch alle GPLA-CC-Mitarbeiter der TGKK) angehörten, von der ÖGK auf unbeschränkte Dauer dem Bund zur Dienstleistung im PLAB, spätestens mit Wirksamkeit zum 01.01.2020, *zugewiesen* werden, soweit sie am 31.12.2019 unbefristet beschäftigt waren. Die zugewiesenen Bediensteten bleiben hinsichtlich ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung Angestellte der ÖGK und werden in die einzurichtende Dienstbehörde bzw. Personalstelle *eingegliedert*. Die Anzahl und Qualifikation der zugewiesenen Bediensteten soll sich nach der Anzahl und Qualifikation der Bediensteten der ÖGK, die zum Stichtag 01.01.2019 als Bedienstete einer Gebietskrankenkasse im Bereich der GPLA sowie im Competence Center GPLA tätig sind, richten.

Bei der Regelung über die Verwendung von Bediensteten der ÖGK stellt sich die Frage der rechtlichen Bedeutung einer Zuweisung. Das nationale Arbeitsrecht kennt lediglich die Zuweisung von Aufgabenbereichen, nicht jedoch die Zuweisung von Dienstnehmern an eine andere Institution, sprich dem Bund (mit Ausnahme im Öffentlichen Dienst; siehe *Rebhahn* in Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht § 1151 ABGB, Rn 208). Sollte es sich jedoch um eine Arbeitskräfteüberlassung handeln, wäre hierfür im Sinne des § 2 Abs. 2 **AÜG** die **ausdrückliche Zustimmung** eines jeden Mitarbeiters erforderlich. Überdies ist in § 15 Abs. 1 Z 1 bis 5 stets vom Begriff „überwiegend“ die Rede, wobei es einer Klarstellung bedarf, welches (zeitliche?) Ausmaß damit konkret gemeint ist.

Weiters besteht aufgrund der Formulierung „[...] *bleiben für die Dauer der Zuweisung weiterhin anwendbar, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes vorgesehen ist*“, (§ 15 Abs. 2) keine Rechtssicherheit für die mittels Gesetz dem BMF zugewiesenen Bediensteten der ÖGK. Dies wird als sehr kritisch angesehen, da es dadurch für die betroffenen Bediensteten zu keiner klaren arbeitsrechtlichen Zuordnung kommt, was zu weitreichenden internen Problemen führen wird (bspw. gestörter Informationsfluss, problematische Zuständigkeitsfragen, überbordende Bürokratie, etc.).

Dabei fehlt auch eine entsprechende Präzisierung bezüglich des **Dienstortes**. Ist infolge der sogenannten Zuweisung die **Personalvertretung** oder weiterhin der Betriebsrat für die betroffenen Mitarbeiter zuständig? Welcher Arbeitszeitregelung unterliegen diese und wonach werden der Dienstort und die Räumlichkeiten der Arbeitsverrichtung bestimmt?

An dieser Stelle wird weiters ausgeführt, dass „*notwendige Betriebsvereinbarungen abzuschließen*“ sind (§15 Abs. 4 letzter Satz). Diese Ausführungen sind unklar, da gemäß

§15 Abs. 2 die zugewiesenen Bediensteten hinsichtlich ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung Angestellte der ÖGK bleiben und daher die Betriebsvereinbarungen der ÖGK greifen und möglicherweise mit **Betriebsvereinbarungen** der neuen Dienstbehörde kollidieren könnten. Es wird davon ausgegangen, dass arbeitgeberseitig das BMF die Betriebsvereinbarungen abschließt, jedoch ist offen, wem diese arbeitnehmerseitig zukommt. Eine weitere Frage stellt sich sodann zum aktiven und passiven Wahlrecht der Personalvertretung.

Das Fehlen der Rechtssicherheit gilt ebenso für § 15 Abs. 5, welcher offen lässt, was mit den zugewiesenen Bediensteten geschieht, welche bis 30.11.2021 **keine Erklärung** zur Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund abgegeben haben. Zu präzisieren bleibt daher, dass zugewiesene Bedienstete, welche bis 30.11.2021 eine Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes nicht in Anspruch nehmen, **weiterhin unbefristet zugewiesen** bleiben und hinsichtlich ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung Angestellte der ÖGK bleiben. Dazu wird angemerkt, dass die Regelung bzgl. der „Vordienstzeiten-Anrechnung“ gesetzwidrig erscheint, da nur die Zeiten im Rahmen der Zuweisung zum Bund ausdrücklich angerechnet werden, andere Vordienstzeiten der gleichen Tätigkeit bei den bisherigen GKK hingegen nicht ausdrücklich berücksichtigt werden.

Zu § 15 Abs. 6 wird ausgeführt, dass die diesbezügliche Normierung bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Vermutung zulässt, dass mit inhaltlichen Änderungen der anzuwendenden Rechtsvorschriften zu Ungunsten der Bediensteten gerechnet wird. Als sehr problematisch und bedenklich wird die dem Bund einseitig eingeräumte Möglichkeit, die Zuweisung von Bediensteten vorzeitig aus wichtigen Gründen individuell zu beenden (§ 15 Abs. 7), angesehen.

### **§ 17 Refundierung**

Zudem wird die Höhe der im Vorblatt zum Begutachtungsentwurf vorgesehenen Refundierung für die einzelnen zugewiesenen Bediensteten als nicht nachvollziehbar beurteilt. Dabei muss im Gesetz klar geregelt sein, dass **alle tatsächlichen Kosten** von der Finanz an die ÖGK zu ersetzen sind, dies ohne der im Entwurf beschriebenen *Refundierungsobergrenze*.

Gemäß dem Anhang zum **Vorblatt** sind die finanziellen Auswirkungen detailliert dargestellt und ergibt sich bei 320 VBÄ ein **Gesamtaufwand in Höhe von € 28,4 Mio.** für das Jahr 2020 (Seite 8 von 10). Auf Seite 9 von 10 ist vermerkt, dass die ÖGK dem Bund für die erbrachten Leistungen (PLAB) ein **Entgelt** zu entrichten hat. Dieses Entgelt (von der ÖGK an das BMF) gemäß § 22 (gemeint wohl § 21) würde dem Betrag der Refundierung (vom BMF an die ÖGK) entsprechen. Kurz: ein finanzielles Nullsummenspiel mit vielen Fragezeichen und zahlreichen rechtlichen Unsicherheiten.



Die entsprechende gesonderte Vereinbarung dazu ist entscheidend und bleibt abzuwarten. Insbesondere werden nachstehende Themenbereiche darin zu regeln sein:

- Kostenverteilung für Büro- und IT-Ausstattung
- Reisekostenaufwendungen und deren Abwicklung
- Finanzierung und Organisation von Personalentwicklungsmaßnahmen
- Kosten von freiwilligen sozialen Zuwendungen
- Kosten für arbeitsrechtliche Betreuung und Lohnverrechnung

### § 20 Sonstige Bestimmungen

Die Sozialversicherungsanstalten in Form der GKK bzw. die ÖGK sind verpflichtet, bis 31.12.2021 für eine **einheitliche Anwendung ihrer Dienstordnungen** zu sorgen. In den Erläuterungen wird hierzu näher ausgeführt, dass die dem BMF zugewiesenen Bediensteten zwar der Dienstordnung A für Verwaltungsangestellte bei den Sozialversicherungsträgern Österreich unterliegen, jedoch **bundesländerweise unterschiedliche Vereinbarungen** für die Bediensteten bestehen können. Durch die Zuweisung könnte dies zu einer pro Bundesland unterschiedlichen Behandlung der GPLA-Prüfer und auch zu einer Diskrepanz innerhalb der Dienstbehörde führen. Hierzu ist anzuführen, dass eine Angleichung und Harmonisierung zu einer deutlichen **Kürzung** der Bezüge der Prüfer der GKK führen könnte. Durch die unterschiedlichen Handhabungen der einzelnen Träger aufgrund der Kann-Bestimmungen und Bandbreiten in den Dienstordnungen, kann hier, um Schlechterstellungen auszuschließen, als Maßstab nur die **höchste Entlohnung** herangezogen werden. Entsprechende **Mehrkosten** sind zu erwarten.

## 6. Abschnitt

### Kostentragung und Schlussbestimmungen (§§ 21 bis 26)

#### § 21 Entgelt für die Dienstleistungserbringung an die ÖGK

Die TGKK spricht sich ausdrücklich dagegen aus, dass die ÖGK dem BMF ein **Entgelt** für die Dienstleistungserbringung, also der Durchführung der PLAB (GPLA) zu bezahlen hat. Bereits auf Grund von Art. 22 B-VG sind alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet. Weshalb dafür ein Entgelt zu bezahlen wäre ist nicht nachvollziehbar. Dies erhöht den bürokratischen Aufwand, was sicherlich nicht die Intention des Gesetzgebers ist. Auf die Ausführungen zu § 17 wird verwiesen.

### **Das Competence-Center GPLA bei der TGKK**

Zu dem CC-GPLA bei der TGKK wird ausgeführt, dass das CC GPLA mit hochqualifizierten Software-Entwicklern der TGKK besetzt ist, welche äußerst effizient und erfolgreich die GPLA Software und die SV-Schnittstellen entwickeln, betreuen und betreiben.

Vor allem findet der für die KVT **zentrale Datenaustausch Richtung SV** (SV-Schnittstellen) in dem Begutachtungsentwurf keine Berücksichtigung. Bei einer Zuweisung des gesamten CC GPLA Personals zum Bund müsste jedenfalls sichergestellt werden, dass auch die Schnittstellen zur SV weiterhin durch das Personal des CC GPLA bedient werden, da ansonsten die Prüfergebnisse innerhalb der SV nicht weiterverarbeitet werden können (bspw. in den Computerprogrammen der KVT wie dem MVB, BE, LSDBG, BEICON, etc.) und auch Prüfungen für den Bereich der Sozialversicherung nicht mehr durchführbar wären. Da weder eine konkrete **Organisationsstruktur** noch Rahmenbedingungen über den Verbleib der **IT-Infrastruktur** vorliegen, sind Vorteile einer Zuweisung an das BMF auch für das CC-GPLA der TGKK weder erkennbar noch nachvollziehbar.

Weiters ist zu bedenken, dass **zahlreiche Tätigkeiten innerhalb der TGKK**, nach Zuweisung der Bediensteten der Abteilung GPLA an die Finanz, von anderen Abteilungen übernommen werden müssen. Dafür sind weder die erforderlichen personellen Ressourcen (ausgebildetes Fachpersonal) noch die Dienstposten, und (dann) auch nicht (mehr) die technischen Voraussetzungen (Prüfsoftware) in der TGKK vorhanden. Auf folgende, dann von anderen Abteilungen zu erledigende Aufgaben wird insbesondere hingewiesen:

- Durchführung der Insolvenzprüfungen
- Aufbereitung der Forderungen an den Insolvenzentgeltsicherungsfonds
- Beitragsvorschreibungen nach GPLA (Prüfabrechnung)
- Auskunftserteilung über das Prüfergebnis
- Nacherhebungen für die Bescheiderstellung
- Beitragsbescheide nach GPLA
- Pflichtversicherungsbescheide nach GPLA
- Verfahrensführung vor den Verwaltungsgerichten
- Nachbearbeitungen von Prüfergebnissen
- Bearbeitung von Nachsichtsansuchen nach GPLA (Säumniszuschläge, Verzugszinsen)
- Berichtigungen und Änderungen von geprüften Zeiträumen
- Verrechnungen von ASG-Erkenntnissen sowie Speicherung der Versicherungszeiten
- Beitragsvorschreibungen auf Grund von Pflichtversicherungsbescheiden der Abteilung MVB
- Erhebungen für die Beitragseinhebung (AGH)
- Erhebungen bei fehlenden Abrechnungsunterlagen (Beitragsnachweisungen, Lohnzettel, mBGM)
- Bearbeitung von Anzeigen der Finanzpolizei nach Betretungen

- Aufgaben nach dem SBBG
- Anzeigen nach dem LSD-BG
- Erhebungen auf Grund von Verdachtsfällen in RAD
- Bearbeitung von anonymen Anzeigen
- Überprüfung der Entgeltbescheinigungen für Barleistungen der sozialen Krankenversicherung nach dem ASVG

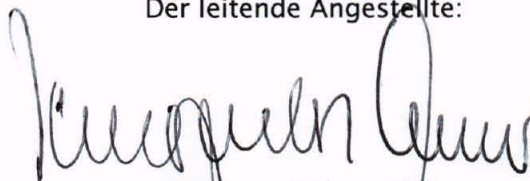
Auffallend ist, dass insbesondere im Vorblatt sehr häufig von **positiven Auswirkungen für Arbeitgeber** die Rede ist. Nicht nur, dass dabei der arbeitsrechtliche Arbeitgeber-Begriff, anstelle des sozialversicherungsrechtlichen Dienstgeber-Begriffes, verwendet wird, es deutet auch inhaltlich viel darauf hin, dass es **ausschließlich um Erleichterungen für die Dienstgeber**, nicht um behauptete Synergieeffekte zu Gunsten der Versichertengemeinschaft geht. Die erwartende Verringerung der Anzahl der durchgeführten GPLAs führt zu geringeren Beitragseinnahmen und folglich zu geringeren Leistungen in der Sozialversicherung. Dies geht **ausschließlich zu Lasten der Versichertengemeinschaft** und wirkt sich positiv auf die Dienstgeber aus. Es geht offensichtlich **ausschließlich um Erleichterungen für die Dienstgeber und um Machtkonzentration im BMF**.

Überraschend ist weiters, dass die Kompetenz zur Beitragsprüfung für die SVS und die BVAEB im Wesentlichen erhalten bleibt und nur die Kompetenz zur Beitragsprüfung der ÖGK gestrichen wird.

Insgesamt sind keine relevanten Synergieeffekt erkennbar. Auch für die Versicherten sind keine Vorteile ersichtlich. Ob damit in Zukunft alle sozialversicherungsrechtlichen Belange (bspw. LSD-BG oder SV-ZG) mit gleicher Quantität und Qualität geprüft werden, wird sehr stark bezweifelt.


TIROLER GEBIETSKRANKENKASSE:

Der leitende Angestellte:

  
(Dr. Arno Melitopoulos)



Der Obmann:

  
(Werner Salzburger)